



Datum	27.09.2023
Zahl	SV6-STVO-7307/2023 (007/2023) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, anlässlich der Durchführung **Arbeiten für die Sanierung einer Fußgängerbrücke** auf/neben der **L67 Wimitzer Straße** im Bereich von **Strkm 9,800 bis Strkm 9,850 in der Zeit vom**

02.10.2023 bis 31.10.2023

nachstehende Verkehrsbeschränkungen in Verbindung mit dem Verkehrsführungsplan RVS 05.05.44 LF3, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verfügt werden:

§ 1

100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrrichtungen das **Überholen** von mehrspurigen Kraftfahrzeugen **verboten** („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a leg. cit. und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 leg. cit.).

§ 2

Für den Verkehr in beiden Fahrrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils

- 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle auf **70 km/h**
- 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle auf **50 km/h** und
- 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf **30 km/h** bei
 - Schotter-/Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrestreifenbreite <3,00 m

zu beschränken („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a leg. cit. und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a) Z 11 leg. cit.).

§ 3

Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 lit. a) Z 5 leg. cit.).

§ 4

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend dem beiliegenden RVS-Verkehrsführungsplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wiederum rechtsunwirksam. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Ergeht an:

1. Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Kraig, frauenstein@ktn.gde.at;
2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, abt9.klagenfurt@ktn.gv.at;
3. Straßenmeisterei St. Veit an der Glan, Klagenfurter Straße 51a, 9300 St. Veit an der Glan, guenther.salbrechter@ktn.gv.at;
4. Polizeiinspektion St. Veit/Glan, Platz am Graben 1, 9300 St. Veit/Glan, Pi-k-st-veit-an-der-glan@polizei.gv.at;

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.